

ArztRecht



- ▶ Das gesamte Recht der Medizin - aktuell und praxisbezogen
- ▶ In Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft für ArztRecht



Mit Inhaltsverzeichnis 2021
in der Heftmitte

Keine AGB-Kontrolle von Aufklärungsbögen und Patienteninformationen

Rechtsanwalt *Dr. jur. Bernhard Dehong* bespricht ein
aktuelles Urteil des Bundesgerichtshofs.

2021
56. Jahrgang
S. 309-336

12

ARZTRECHT AKTUELL	Wichtige aktuelle Entscheidungen	312
TITELTHEMA	Keine AGB-Kontrolle von Aufklärungsbögen und Patienteninformationen	313
SCHWERPUNKTTHEMEN	Verordnung häuslicher Krankenpflege - keine Untreuestrafbarkeit des verordnenden Vertragsarztes	319
	Anspruch auf Pflegegeld trotz Verletzung von Informationspflicht des Krankenhauses im Rahmen des Entlassmanagementss	321
KURZ BERICHTET	Keine Rechtspflicht zur Ausstellung gerichtlich angeforderter Befundberichte	325
	Keine Zwangsbehandlung einer untergebrachten Person bei entgegenstehender Patientenverfügung	326
	OP-Indikation für Arthroskopie bei Innenmeniskusläsion ohne MRT	327
	Honorarberichtigung wegen Überschreitung der Jobsharing- Obergrenze einer BAG	328
	Vergütung einer Hörgeräteversorgung trotz unterbliebener Versorgungsanzeige	330
	Buchempfehlungen	332
	Stichwortverzeichnis 2021	333

IMPRESSUM

Verlag:

Verlag für ArztRecht, Fiduciastraße 2,
76227 Karlsruhe, Tel. 07 21/4 53 88 - 80
www.arztrecht.org; verlag@arztrecht.org

Herausgeber:

Prof. Dr. jur. W. Boecken LL.M., Lehrstuhl für Bürgerliches
Recht, Universität Konstanz, Universitätsstr. 10,
78464 Konstanz; Dr. jur. M. Andreas, Fiduciastr. 2,
76227 Karlsruhe

Redaktion:

Dr. jur. B. Debong, Prof. Dr. med. U. Schulte-Sasse, Dr. jur. W.
Bruns, Fiduciastraße 2, 76227 Karlsruhe, Tel.: 07 21/45 38 80

Anzeigen:

Tel.: 07 21/4 53 88 - 80
Fax: 07 21/4 53 88 - 88

Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 22 vom 1.1.2022
gültig. Der Anzeigenschluss ist jeweils der Anzeigen-
preisliste zu entnehmen. Erfüllungsort und Gerichts-
stand ist Karlsruhe.

ISSN 0343-5733

Bildquelle Titelseite: © AdobeStock_143525511

Bildquelle Seite 335: © water-1761027 (Pixabay)

Urheber- und Verlagsrechte:

Die in ArztRecht veröffentlichten Beiträge sowie die redigierten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze sind urheberrechtlich geschützt. Es ist verboten, einen Teil der Zeitschrift in jeglicher Form (Fotokopie, Mikrofilm, Einspeisung in EDV-Anlagen oder andere Verfahren) außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages zu reproduzieren oder weiter zu verwenden. Dies gilt auch für das unerlaubte Kopieren, Vervielfältigen oder Versenden der elektronischen Ausgabe der Zeitschrift ArztRecht oder von Teilen der Zeitschrift. Mit der Annahme und Veröffentlichung des Manuskripts überträgt der Autor dem Verlag für ArztRecht für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist die ausschließliche Befugnis zur Wahrnehmung der Verwertungsrechte im Sinne der §§ 15 ff. des Urheberrechtsgesetzes, insbesondere auch das Recht zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Veröffentlichung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines fotomechanischen oder anderen Verfahrens.

Druck:

Druckerei Offset Friedrich GmbH & Co. KG,
Zum Grenzgraben 23a, 76698 Ubstadt-Weiher

Abonnement:

ArztRecht erscheint monatlich. Bezugspreis jährlich: Print-Abonnement 72,00 € (inkl. Versand Inland und Umsatzsteuer), PDF-Abonnement: 55,00 € (inkl. Umsatzsteuer), Kombi-Abonnement (Print + PDF) 92,00 € (inkl. Versand Inland und Umsatzsteuer).

Bezugszeitraum: Mindestens 1 Jahr ab Bestellung. Kündigungsfrist: 6 Wochen zum Bezugsende.

Bei Adressänderungen muss neben der neuen auch die alte Anschrift angegeben werden.

Adressänderungen müssen mindestens zwei Wochen vor Gültigkeit mitgeteilt werden.

Einzelbezug: Print-Einzelheft 10,00 € (inkl. Versand Inland und Umsatzsteuer), PDF-Einzelheft 6,50 € (inkl. Umsatzsteuer), Einbanddecken je Stück 12,50 € (inkl. Versand Inland und Umsatzsteuer).

Für die Schriftleitung bestimmte Zuschriften sind an die Schriftleitung direkt zu senden. Die freie Disposition über unverlangt eingesandte Manuskripte behält sich die Schriftleitung vor.

Mit dem Verfasseramen gekennzeichnete Abhandlungen entsprechen nicht unbedingt der Meinung der Schriftleitung, die auch für die Anzeigen und Beilagen nicht verantwortlich ist.